



Urteilsbesprechung

Keine Verjährung ohne Schlussrechnung

OLG Hamburg, Urteil vom 20.12.2018 4 U 80/18

178. Ausgabe, April 2019

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Bauunternehmen führte im Jahr 2012 Maurerarbeiten auf der Grundlage eines modifizierten VOB-Vertrages durch. Eine Schlussrechnung blieb zunächst aus und wurde erst 2015 nachgeholt. Nachdem keine Zahlung erfolgte, wurde schließlich im Mai 2017 Zahlungsklage erhoben. Der Auftraggeber erhob die Einrede der Verjährung. Der Werklohn sei nach Abnahme im Jahr 2012 fällig geworden. Der Lauf der Verjährung habe mit dem Jahresende 2012 eingesetzt und nach drei Jahren am 31.12.2015 geendet.

2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG verweist darauf, dass bei Vereinbarung der VOB/B die Fälligkeit abhängig von der Abnahme und der (prüfbaren) Schlussrechnung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Da die Schlussrechnung hier erst im 2015 gestellt wurde, wäre die Verjährung erst mit Ablauf des 31.12.2018 eingetreten. Eine uneingeschränkt zulässige Anwendung der VOB/B setze allerdings grundsätzlich eine Vereinbarung der VOB/B als Ganzes ohne Abweichungen voraus. Da der Bauvertrag die VOB/B nur modifiziert anwendete, musste das OLG prüfen, ob es angemessen sei, die Fälligkeit auch von der Schlussrechnung abhängig zu machen. Hier entschied das OLG, dass es aber keine unangemessene Benachteiligung darstelle, dass die Fälligkeit von der Schlussrechnung abhängt und so der Auftragnehmer die Verjährung „steuern“ kann. Das OLG verweist auf § 14 Abs. 4 VOB/B, wonach der Auftraggeber eine Schlussrechnung im Wege der Ersatzvornahme selbst erstellen kann. Schließlich verweist das OLG auf das neue Recht für den Bauvertrag in § 650g Abs. 4 BGB, dass die Fälligkeit ebenfalls von der Schlussrechnung abhängig macht.

3. Praxishinweise

- Die VOB/B belohnt schludrige Auftragnehmer, die auch nach Jahren noch Schlussrechnungen stellen können, wenn sich der Auftraggeber dies gefallen lässt.
- Dem sollte der Auftraggeber vorbeugen, da es im Lauf der Zeit immer schwieriger wird, Einwendungen wie Mängel nachzuweisen. Der Auftraggeber kann die Abnahme unter Mängelvorbehalt erklären oder wegen schwerwiegender Mängel kündigen und nach Fristsetzung die Schlussrechnung selbst erstellen.
- Die VOB/B ist nach wie vor ein sinnvolles Vertragsgerüst. Man sollte aber nicht daran „herumdoktern“, weil dies die Anwendung des Vertragswerkes als Ganzes gefährdet.